

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.50/7871

Dresden, 5. November 2013

Präsidenten des Sächsischen Landtages

Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz und Volker Külow,
Fraktion DIE LINKE**

Drs.-Nr.: 5/12898

**Thema: Polizeiliches Handeln am Rande eines Fußballspiels in
Zwenkau am 28. September 2013**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Zusammenhang mit Straftaten im zeitlichen und räumlichen Umfeld des Fußballspiels zwischen dem VfB Zwenkau 02 und der BSG Chemie Leipzig kam es nach dem Spiel zu einem Polizeieinsatz, den unbeteiligte Augenzeugen (vgl. z. B. www.tuepfelhausen.de) als einen ebenso ‚harten, überzogenen wie überflüssigen‘ bezeichnen. Als Anlass für diesen polizeilichen Übergriff, bei dem die angereisten ca. 500 Fans der BSG unter Generalverdacht gestellt wurden, wurde ein Diebstahlsdelikt in einem nahe gelegenen Supermarkt angegeben. Unabhängig von einer Reihe von Rechtsverstößen durch Polizeibeamte, die an der angegebenen Quelle und anderen Stellen beschrieben werden, ist festzuhalten, dass der Einsatz offenbar zugleich einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit mehrerer Betroffener zur Folge hatte. So war lt. einer Pressemitteilung der BSG Chemie der Einsatz von drei Notarztwagen erforderlich und es kam zum massiven Einsatz von Mitteln körperlichen Zwangs in Form von Faustschlägen, Schlagstöcken und Pfefferspray.

Der Leiter des Polizeireviers Grimma, Polizeioberrat Frank Gurke, spricht gegenüber der Lokalpresse (siehe LVZ Muldentalkreis v. 08.10.13, S. 25) von Plünderung und verletzten Beamten. Eine Medieninformation auf der Internetpräsenz der PD Leipzig-West Sachsen zu dem Vorgang liegt nicht vor. Als Definition von ‚Plünderung‘ liefert das Online-Lexikon ‚Wikipedia‘: ‚Mit Plünderung (von mittelniederdeutsch: plunder Hausrat, Wäsche) bezeichnet man die Auswirkungen marodierender Personen, Banden oder Truppen. Waren und Güter werden gewaltsam geraubt, verwüstet und zerstört, schutzlose Personen misshandelt und verunglückt. Im Allgemeinen steht der durch Plünderung

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzahlung:

gehen (siehe auch Raub).‘ Juristisch greift für diesen Fall §125a (4) StGB, der das Delikt als ‚besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs‘ einstuft.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Ereignissen im Umfeld des Fußballspiels in Zwenkau am 28.09.13, besonders zu Rechtsverstößen von Besuchenden des Spiels und eingesetzten Polizeibeamten und wie stuft sie diese ein? (bitte differenziert auflisten nach möglichen Straftaten, Tatverdächtigen und Zahl der Verdächtigen)

Im Zusammenhang mit dem Fußballspiel zwischen dem VfB Zwenkau 02 und der BSG Chemie Leipzig am 28. September 2013 wurden bisher nachfolgend genannte Straftaten registriert. Die Fälle sind strafrechtlich einzustufen.

Straftatbestand	Anzahl Anzeigen	Anzahl Tatverdächtige
Landfriedensbruch	1	20 - 30 (derzeit unbekannte Täter)
Körperverletzung	2	2
gefährliche Körperverletzung	1	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2	2
Beleidigung	5	5
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	2	2
Körperverletzung im Amt	1	Anzahl der Tatverdächtigen (Polizeibedienstete) noch nicht ermittelt

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Zahl der Verletzten durch oder als Folge des Polizeieinsatzes, die Art der Verletzungen und im Falle der Betroffenheit von Polizeibeamtinnen oder -beamten über die Dauer der Dienstunfähigkeit?

Im Rahmen des Polizeieinsatzes wurden ein Polizeibediensteter durch stumpfe Gewalteinwirkung und ein zweiter durch einen Angriff mit Pyrotechnik verletzt.

Darüber hinaus wurden vier weitere Personen verletzt. Hierzu liegen keine näheren Angaben vor.

Im Übrigen wird von der Beantwortung der Frage abgesehen. Die Fragesteller begehren zum Teil Auskünfte über personenbezogene Daten, insbesondere über die Dauer der Dienstunfähigkeit bei verletzten Polizisten. Diese Angaben unterliegen dem Schutz der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 23 SächsVerf), da durch



ihre Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch der Fragesteller mit den Rechten Dritter am Schutz ihrer persönlichen Daten abgewogen, mit dem Ergebnis, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang zukommt, sodass die Angabe dieser Daten unterbleiben musste.

Frage 3:

Sieht die Staatsregierung in diesem Fall die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt und sind disziplinarische Maßnahmen gegen eingesetzte Beamte (falls ja, unter Angabe der Gründe) ergriffen worden?